

VII.

Adels-Bestätigung

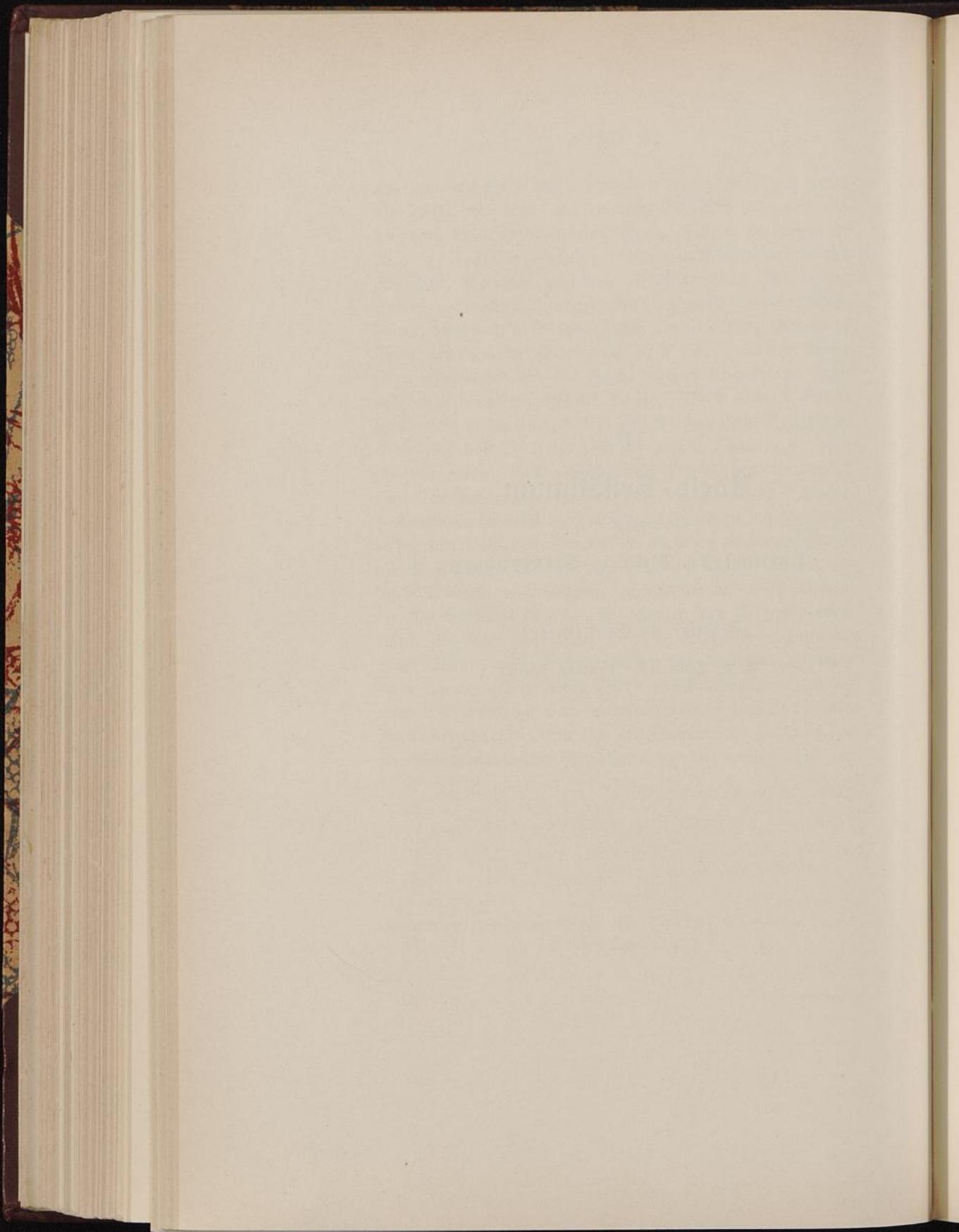
durch

Kurfürst Fr. Wilh. v. Brandenburg

für

Daniel v. Enckevoert

d. d. Cöln 18. Januar 1665.



Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graff zu der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravensstein und der Lande Lauenburg und Bütow, Thun kund und geben hiermit Männiglichen Sonderlich denen, so daran gelegen, der gebühr nach zu vernehmen; Als Uns Unser General-Proviant-Meister und lieber getreuer Daniel von Enckevört unterthänigst vorbringen lassen, Welchergestalt die Römische Kaiserliche Majestät Ihn und seine Eheliche Leibes Erben und deroelben Erbes Erben, Mann und Weibes Personen in den Adelsstandt auß denen in Allerhöchstgedachter keyserlichen Majestät unter dero eigenhändlicher Subscription, darüber sub Dato Wien, den sechzehnden february des Ein Tausendt Sechsehn Hundert drey und Sechzigsten Jahres ertheilten Diplomate, Welches Er Uns in Originali produciret, angeführten Uhrsachen erhoben und gesehet mit angehengter unterthänigsten Bitte, Wir Wollten Ihm bey so gestalten Dingen, gleichmässig die Churfürstliche gnade erweisen und Ihm Unsere gnädigste Confirmation darüber ertheilen, das wir demnach in gnädigster

Consideration sothaner im Vorerwehntem Kayserlichen Diplomate angezogenen motiven, wie auch derer Anß von Ihme bißhero geleisteten und noch leistenden unterthänigsten trewen dienste solchem demüthigsten suchen in gnaden deferiret. Thun dasselbe auch hiemit krafft dieses confirmiren und bestetigen obangeregte auff Jhn Impetranten und seine eheliche Leibes Erben und derselben Erbens Erben, Mann- und Weiblichen Geschlecht gerichtete kayserliche Nobilitation in allen ihren Punkten und Clausulen, wie solches auffß Beste und beständigste sein und geschehen kan oder mag, Und wollen, daß obgemelter der von Enckevörtl, seine Erben und Erbens Erben utriusque Sexus in absteigender Linea bei allen begebenheiten nach einhalt des Kayserlichen Diplomatis als Rittermäßige Edelleute aufgenommen, gehalten, geehrt, getituliert, auch bei allen Privilegien und Praerogativen manuteniret und geschützt werden soll. Wir befehlen auch zu dem ende allen und Jedem Unsern Statthaltern, Regierungen, Ober-Präsidenten, Vice Cantzlern und Rätthen, Cantzleyen, Creyßdirectoren, Beampten, Bedienten, Magistraten und insgemein alle Unsern Unterthanen hiemit gnädigst und zugleich ernstlich, sich hienach gebührend zu achten und dawieder weder Selbsten zu handeln, noch daß solches von andern geschehe, zu gestatten, Alles bei vermeydung der in Vormehrgemelter Kayserlichen Diplomate von Sechzig Mark löthigen Goldes enthaltender Bestrafung. Urfundlich haben Wir diese Confirmation eigenhändige unterschrieben und mit Unserm Churfürstlichen Gnaden-Insiigel wollwissentlich bedrücken lassen. So geschehen und gegeben, Cöln an der Spree, den Achzehnten January des Ein-Tausend Sechßhundert, fünf und Sechzigsten Jahres.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Originaldiplom im Vogelsanger Archiv. — Vgl. oben Seite 34.